Luzern, Dienstag **N°. 167** 20. Juli 1909

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise:

| Bezugs-Art: | 1 Monat | 3 Monate | 6 Monate | 12 Monate |
|---|---|---|---|---|
| Bei d. Exped. od. Filialabholt | Fr. —.70 | Fr. 2.— | Fr. 4.— | Fr. 8.— |
| Durch die Austrägerinnen | „ —.80 | „ 2.30 | „ 4.50 | „ 9.— |
| Franko durch die Post | „ —.90 | „ 2.50 | „ 5.— | „ 10.— |
| Für das Ausland: | | | | |
| Bei Wochensendung | „ 2.40 | „ 7.— | „ 14.— | „ 28.— |
| „ täglicher Zusendung | „ 2.60 | „ 7.50 | „ 15.— | „ 30.— |

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate ... 10 Cts.
Kleiner Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen ... 8 „
Kanton Luzern, Urikanton, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz ... 15 Cts., Ausland ... 20 „
Inserate mit Vorschrift: „Unmittelbar unter dem Cytteil zu placieren" werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 1 Fr.

Redaktions-Büreaux: Baselstraße Nr. 11 — Telephon 1140 —

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" und „Illustrierte Luzerner Chronik".

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt. Pilatusstr. Telephon-Nr.: 985 409 1506

**Die heutige Nummer enthält 10 Seiten**

Inhalt: Schweizerisches Strafgesetzbuch. — Verwaltungsrekte. — Die Mobiliarversicherung in der Schweiz und ihre Verstaatlichung. — Concurs hypiques in Luzern. — Schweiz. — Luzern. — Ausland. — Telegramme. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Unfallchronik. — Feuilleton.

## Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(m.-Korr.)

Soeben ist der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch in neuer Fassung, nach den Beschlüssen der Expertenkommission vom April dieses Jahres erschienen. Dem Entwurf ist ein vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes Hrn. Bundesrat Brenner unterzeichnetes Vorwort vorangesetzt, dem wir folgendes entnehmen:

Am 10. Juli 1903 hat das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement die Arbeit einer Expertenkommission der Oeffentlichkeit übergeben, welche von ihm beauftragt war, den Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch vom Jahre 1906 nach bestimmten Gesichtspunkten zu revidieren. Daher wurde sowohl den Sachverständigen als weitern Kreisen Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Vorlage zu äußern, und Hr. Prof. Dr. Hafter in Zürich beauftragt, die Reichmannsche Bibliographie zum schweizerischen Strafgesetzbuch fortzusetzen durch Sammlung aller Besprechungen des Vorentwurfes, welche in Fachzeitschriften, in der Tagespresse und in besondern Eingaben bekannt gegeben wurden. Es ergab sich auf diese Weise ein sehr reichhaltiges, beachtenswertes Material, das eine nochmalige Revision des Vorentwurfes durch Fachexperten dringend wünschbar machte. Neben Einzelvorschlägen erschienen besonders wichtig die in der ganzen zivilisierten Welt sich entwickelnden Reformen im Jugendstrafrecht, der Einfluß des schweizerischen Zivilgesetzbuches auf verschiedene Partieen des Strafrechtes und die weitschichtigen Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, die auf Anregung des Reichsjustizamtes von deutschen Professoren publiziert wurden. Daneben waren auch die Strafandrohungen der frühern Vorentwürfe einer systematischen Durchsicht bedürftig, da sie seit der ersten Vorlage sozusagen unverändert in die spätern Entwürfe hinübergenommen worden waren und den neuen Destinitionen angepaßt werden mußten. Die Erfahrung hatte zudem gezeigt, daß sie vielfach sowohl in ihren Minimal- als auch Maximalansätzen nach modernen Anschauungen zu hoch waren und es erschien eine durchgreifende Milderung in diesem Stadium der Gesetzgebung angezeigt.

Alle diese Momente veranlaßten das Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1907, die Expertenkommission mit nochmaliger Revision des Vorentwurfes zu beauftragen. Die von Hrn. Bundesanwalt Kronauer präsidierte Kommission bestand im übrigen aus den HH. Professor Stooß als Redaktor, Bundesrichter Favey, Professor Gautier in Genf, Professor Hafter in Zürich, Bundesrichter Reichel und Professor Zürcher in Zürich. Sie führte die Revisionsarbeiten im April 1908 zu Ende und fügte denselben auf Grund einer Vorlage des Hrn. Professor Gautier eine Uebersetzung in die französische Sprache bei.

Das Justiz- und Polizeidepartement übergibt auch diese Vorarbeit der Oeffentlichkeit in der Absicht, den definitiven Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches dem Bundesrate zu handen der gesetzgebenden Behörde vorzulegen, sobald die zahlreichen Einführungsarbeiten beendet sind, welche auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzes durchgeführt werden müssen. Inzwischen erklärt sich das Departement neuerdings bereit, Bemerkungen von Sachverständigen und weitern Kreisen, zu welchen der Entwurf Veranlassung geben sollte, entgegen zu nehmen.

## 2[. Die Mobiliarversicherung in der Schweiz und ihre Verstaatlichung.

I.

Im Laufe des Jahres 1907 haben auf Anregung von Appenzell A.-Rh. unter dem Vorsitz von Landammann A. Eugster drei interkantonale Konferenzen stattgefunden, an denen sich 19 Kantone beteiligten, um die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung zu beraten. Das vorläufige Ergebnis war, daß vom Büreau dieser Konferenz die HH. Dr. C. Gubler und Dr. H. Menser mit der Abfassung eines Gutachtens beauftragt wurden, das die Frage von Grund auf zu prüfen hatte und das Material für einen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend eine eidgen. Mobiliarversicherungsanstalt bieten soll. Die Aufgabe der genannten Experten war somit eine dreifache: Einmal mußten sie ein Bild der Feuerversicherung mit allen maßgebenden Faktoren in sämtlichen Kantonen zu gewinnen suchen; dann war die volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Grundlage zu prüfen, und auf diese Resultate gestützt konnte dann der Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, der den bestehenden Zuständen die nötige Rücksicht zu teil werden läßt.

Vor wenigen Tagen ist nun das betreffende Gutachten als ein stattlicher Großoktav-Band von 316 Seiten erschienen und den interessierten Kreisen zugestellt worden. Wer mit der Literatur auf dem Gebiete der Feuerversicherung auch nur einigermaßen bekannt ist, wird den Experten das Zeugnis nicht vorenthalten dürfen, daß in ihrem Werk zum ersten mal das gesamte Material, das hier in Frage kommt, gesammelt, gesichtet und von einem rein wissenschaftlichen Standpunkt aus verarbeitet worden ist. Das Buch bietet daher allen, die mit der Feuerversicherung sich beschäftigen, für die schweizerischen Verhältnisse eine reiche Fundgrube, die wohl auf alle wichtigen Fragen eine Antwort finden läßt. Dabei sei an dieser Stelle auch bemerkt, daß das Gutachten sich nicht nur mit der Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, versicherungstechnischen und organisatorischen Seite der Frage befaßt hat, sondern daß auch in einem besondern Teil Hr. Dr. E. Kirchhofer in Lausanne sich über die juristischen und staatsrechtlichen Fragen äußert, welche bei einer Verstaatlichung der Mobiliarversicherung sich in den Vordergrund drängen. Es war dabei namentlich zu untersuchen, welche Verfassungsbestimmungen für die verschiedenen Arten einer Lösung notwendig sind und wie sich das Verhältnis zu den Privatgesellschaften gestaltet, wenn die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung durch eine Monopolanstalt, sei es im Bund oder in einzelnen Kantonen, durchgeführt wird.

Was die Mobiliarversicherung anbelangt, so haben danach:

1. Obligatorium mit kantonaler Monopolanstalt: Waadt.

2. Obligatorium mit kantonaler Anstalt in Konkurrenz mit privaten Versicherungsgesellschaften: Glarus.

3. Obligatorium und Vertragsverhältnis mit privaten Versicherungsgesellschaften: Freiburg, Aargau.

4. Die Versicherung ist dem freien Willen des Versicherten, sowie der freien Konkurrenz der privaten Versicherungsgesellschaften überlassen, jedoch übt der Staat eine Kontrolle über die sachliche Richtigkeit der Policen aus, in: Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Thurgau.

5. Keinerlei Bestimmungen: Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Baselstadt, Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf.

In diesem Abschnitt findet sich auch eine Tabelle, die den gesamten Mobiliarversicherungsbestand und den approximativen Mobiliarwert im Jahr 1906 zusammenstellt. Bei 774,850 Haushaltungen stellt sich der Gesamtmobiliarwert in der Schweiz auf 7626 Millionen Franken oder 9850 Fr. pro Haushaltung; es ist das eine Ziffer, die sich zum großen Teil auf die Angaben der Versicherungsberichte stützt, im übrigen aber durch eine approximative Schätzung an Hand der Policen gefun-

# Feuilleton.

### Ein luzernisches Schauspiel.

Heldenmut und Biedersinn, Luzerns Erhebung zur freien Reichsstadt, so betitelt sich ein vaterländisches Schauspiel des Hrn. Alt-Professor und Rektor Dr. Jakob Bucher-Meyer. Das Werk kam uns im Manuskript vor etwas mehr als Jahresfrist aus besonders freundlicher Veranlassung zu Gesicht; seither warteten wir umsonst auf seine Drucklegung.

Der Sempacherkrieg ist es, der dem patriotischen Volksschauspiel zu Grunde liegt und nach der Vorschrift, welche die Festkommission im Jahre 1906 für ein Festspiel des eidgen. Turnfestes in Bern aufgestellt hat, hält es die Forderung der Einheit von Ort und Zeit strenge inne; denn das Ganze spielt sich in allen seinen Akten, vor, während und nach der Schlacht von Sempach, auf dem Rathausplatz der Stadt Luzern ab und erheischt daher nur eine einzige szenische Ausstattung ohne weitern Wechsel, so daß auch eine Aufführung auf einer offenen oder Freilichtbühne sehr leicht möglich wäre.

Zweifelsohne gewinnt dadurch das Stück an innerer, kräftiger Geschlossenheit, die ein frisches Vorwärtsschreiten der ganzen ereignisschweren Handlung trotz der mannigfachen, stürmisch bewegten, auch wieder liebreizend gemütvollen Einzelszenen und Auftritten bedingt und die Darstellung wesentlich erleichtert.

Wir würden es freudig begrüßen, wenn sich eine unserer vielen schweizer. Volksbühnen, namentlich wenn eine der Zentralschweiz die Aufführung dieses schönen, vaterländischen Volksschauspieles unseres verdienten, heimatlichen Dichters zu ihrer Aufgabe stellen und uns den Genuß verschaffen würde, das Werk in würdiger und wirkungsvoller szenischer Wiedergabe zu sehen. Dabei dürfen wir das eigene Geständnis des verehrten Autors wohl verraten, daß es ihn gedrängt, mit diesem Stück seinem Heimatkanton eine Huldigung zu leisten.

Möge das wirkungsvolle Schauspiel daher nicht länger im trockenen Pulte eingeschlossen bleiben. Möge es als verdankenswerte, vaterländische Huldigung allem Volke zu dessen Nutz und Frommen auf heller Bühne vorgeführt werden! M. Sch.

### Bei Edison.

Im „Corriere della Sera" berichtet der New-Yorker Korrespondent des Blattes über einen Besuch, den er dem berühmten Erfinder gemacht hat, um über seine beiden letzten Erfindungen, den leichten Akkumulator und das Zementhaus, Näheres zu erfahren.

Die letztere Idee Edisons soll vor allem den unbemittelten Menschen zu gute kommen, denn wenn wir ihm glauben dürfen, so würde es mit seinem System, flüssigen Zement zwischen ein Eisengerüst zu gießen und diesen dann erstarren zu lassen, möglich sein, für 1500 Dollars ein acht Zimmer enthaltendes Häuschen zu erbauen, so daß der Käufer eines solchen in den ersten zehn Jahren 105, in den folgenden Jahren nur 45 Dollars an die vermietende Baugesellschaft Jahresmiete zu zahlen hätte. Gemäß Edisons Wunsch soll seine Erfindung nicht gewinnsüchtig ausgebeutet werden und darum hat er es vertragsmäßig bedungen, daß die Gesellschaft, die die Konzession der Erfindung erworben hat, nicht mehr als 15 Prozent verdienen darf. Sie hat bereits ausgedehnte Ländereien in New Jersey angekauft, um dort solche Zementhäuser-Kolonien für die arme Bevölkerung New Yorks, die jetzt in den Massenquartieren der Riesenstadt eingepfercht lebt, zu errichten.

Edison wies auch auf die soziale Bedeutung seiner andern Erfindungen hin, durch die es möglich geworden sei, das elektrische Licht zu verbilligen, die Musik im Phonographen auch minder bemittelte Leute genießen zu lassen, ihnen durch den Zimmerphonographen eine wohlfeile und bildende Unterhaltung zu gewähren, durch die elektrische Straßenbahn ein schnelles und billiges Verkehrsmittel zu schaffen, und meinte, daß die Arbeit, die keinen andern Zweck verfolge, als den, Geld zu machen, nicht befriedigen könne. Er fühle sich aber glücklich, weil er der Allgemeinheit Nutzen gebracht habe.

Im weitern Verlaufe des Gespräches entschuldigte sich Edison wegen seiner Gewohnheit, Tabak zu kauen, die er angenommen habe, als er einfacher Telegraphist war und als solcher nicht rauchen durfte. Dann gestand er noch, daß er die italienische Musik liebe und die deutsche Musik hasse, und daß er alle Flugapparate für Spielzeuge halte, die keinen kaufmännischen Wert besäßen.

Die „Voss. Ztg." bemerkt dazu: Der Bau von Zementhäusern nach der angedeuteten Methode ist in Europa längst bekannt und öfters versucht. Es muß sich also nicht um das Prinzip, sondern um eine besonders leichte und einfache Herstellung handeln.

### Kleine Chronik.

* **Musikalisches.** Ueber die drei Lieder für Frauenchor von unserm städtischen Musikdirektor Peter Faßbänder, welche am Schweizerischen Tonkünstlerfest in Winterthur zur erstmaligen Aufführung kamen, äußert sich Dr. W. Baeser in der soeben erschienenen Nr. 23 der „Berner Rundschau" in folgender zutreffender Weise: „Drei sehr feine Lieder für Frauenchor mit Klavier nach Gedichten von Hans Reinhart (1 und 2) und Th. Storm (3) «Heiliger Hain», «Abend», «Weihnachtslied» hatte als zweite Nummer der Luzerner Dirigent Peter Faßbänder beigesteuert: echte Erfassung der poetischen Stimmung vereinigt sich mit feinsinniger Technik, um Werke von bleibendem Werte zu schaffen."

### Justiz-Ecke.*)

**Der Kant. Staatsanwalt:** ... wir haben es hier mit einem durchaus unmoralischen und leichtfertigen Lebemann zu tun, den ich mehr als einmal an Orten gesehen habe, wo ich mich geschämt hätte, hinzugehen!

**Ein österreichisches Dokument.** Bei einer Wiener Behörde wurde im Jahre 1900 das folgende amtliche Führungsattest eingereicht:

„Das Zeugnis der Sitte.

Der unterschriftliche Gemeindeamt bestätigt, daß Johann Prehal, gebürtig aus Humpoletz und zuständig zur Gemeinde Moskowitz, 26 Jahre alt, ganz bewahrt ist. Der genannte immer ordentlich sich nährte, daß niemand gegen ihn keine Unguust hatte.

Dieses Zeugnis gibt sich von, weil es Johann Prehal braucht wie Beilage zu einer Begierde um eine Stelle bei einer Eisenbahn."

**Verschachtelt.** Aus der Eingabe eines Rechtsanwalts: „Das Gericht wolle erkennen, der Beklagte sei schuldig, mir für die von mir für ihn an die in dem von ihm zur Bearbeitung übernommenen Steinbrüche beschäftigt gewesenen Arbeiter vorgeschossenen Arbeitslöhne Ersatz zu leisten."

*) Aus „Stuß im Sus" von Alexander Moskowski, Verlag „Just. K."